

**26. September 2010**

**Kantonale Volksabstimmung  
Botschaft des Grossen Rates  
des Kantons Bern**



**«zäme läbe – zäme schtimme»  
(Verfassungsinitiative)**

## **Darüber wird abgestimmt**

Die Verfassungsinitiative «zäme läbe – zäme schtimme» soll die Verfassungsgrundlage dafür schaffen, dass die Gemeinden des Kantons Bern auf freiwilliger Basis das kommunale Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einführen können. Die Gemeinden dürfen das Stimmrecht nur Ausländerinnen und Ausländern erteilen, die mindestens seit zehn Jahren in der Schweiz, seit fünf Jahren im Kanton und seit drei Monaten in der betreffenden Gemeinde wohnen.

► Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons Bern mit 81 zu 70 Stimmen, die Verfassungsinitiative sei abzulehnen.

**Weitere Informationen und Dokumente zu dieser Abstimmung finden sich unter:**

[www.be.ch/abstimmungen](http://www.be.ch/abstimmungen)

## «zäme läbe – zäme schtimme» (Verfassungsinitiative)

### Das Wichtigste in Kürze

Am 11. August 2008 hat das Initiativkomitee «zäme läbe – zäme schtimme» die vorliegende Verfassungsinitiative mit 15 266 gültigen Unterschriften fristgerecht bei der Staatskanzlei eingereicht. Nach einer Überprüfung hat der Grosse Rat die Initiative auf Antrag des Regierungsrats für gültig erklärt.

Mit der Verfassungsinitiative «zäme läbe – zäme schtimme» sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene einzuführen. Das Stimm- und Wahlrecht im Kanton Bern oder auf Bundesebene ist dabei nicht betroffen. Jede Gemeinde kann selbst entscheiden, ob sie den Ausländerinnen und Ausländern das kommunale Stimm- und Wahlrecht erteilen will. Keine Gemeinde wird dazu verpflichtet.

Die Gemeinden müssen sich bei der Einführung des Ausländerstimmrechts auf Gemeindeebene an kantonale Mindestvorgaben halten. Sie dürfen das Stimm- und Wahlrecht nur Ausländerinnen und Ausländern erteilen, die seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz und ununterbrochen seit fünf Jahren im Kanton Bern sowie drei Monate in der betroffenen Gemeinde wohnen. Durch diese Vorgaben sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber nicht wahl- und stimmberechtigt.

Bei Annahme der Verfassungsinitiative «zäme läbe – zäme schtimme» definiert der Grosse Rat in der Ausführungsgesetz-

gebung die weitere Ausgestaltung des Ausländerstimmrechts. Insbesondere regelt der Grosse Rat, ob die Gemeinden für das Erteilen des Stimm- und Wahlrechts zusätzliche Bedingungen stellen können (z. B. längere Wohnsitzdauer).

Erhalten die Ausländerinnen und Ausländer das kommunale Stimm- und Wahlrecht, sind sie den Schweizerinnen und Schweizern auf Gemeindeebene gleichgestellt. Das Ausländerstimmrecht umfasst das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht (vgl. Kasten) sowie die übrigen politischen Rechte auf Gemeindeebene. Ausländerinnen und Ausländer können an kommunalen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, kommunale Initiativen und Referenden unterzeichnen und für die Wahl in ein öffentliches kommunales Amt kandidieren.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat empfohlen, die Verfassungsinitiative «zäme läbe – zäme schtimme» anzunehmen. Der Grosse Rat beschloss am 18. Januar 2010 mit 81 zu 70 Stimmen, den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative zu empfehlen.

#### **Aktives Wahlrecht**

Das aktive Wahlrecht bezeichnet das Recht, bei einer Wahl zu wählen.

#### **Passives Wahlrecht**

Das passive Wahlrecht wird auch Wählbarkeit genannt. Es bezeichnet das Recht der Wahlberechtigten, in ein öffentliches Amt gewählt zu werden.

## **Wie die Initiative «zäme läbe – zäme schtimme» entstanden ist**

Im Kanton Bern wurde die Frage des Ausländerstimmrechts auf Gemeindeebene in den letzten Jahren mehrmals diskutiert.

Im Dezember 1994 lehnten die Stimmberechtigten des Kantons Bern die Volksinitiative für ein Ausländerstimmrecht auf Kantons- und Gemeindeebene mit 77 % ab. Der Gegenvorschlag des Grossen Rates, der ein fakultatives Stimmrecht auf der Ebene der Gemeinden vorsah, wurde ebenfalls mit 58 % abgelehnt.

Mit einem parlamentarischen Vorstoss erteilte der Grosse Rat dem Regierungsrat am 2. April 2001 den Auftrag, einen Bericht zum Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auszuarbeiten. In seinem Bericht vom März 2003 schlug der Regierungsrat dann im Wesentlichen die Einführung des fakultativen kommunalen Ausländerstimmrechts vor.

Der Grosse Rat nahm den Bericht zustimmend zur Kenntnis, worauf der Regierungsrat im Jahr 2005 eine Vorlage für eine Verfassungs- und Gesetzesänderung mit verschiedenen Varianten ausarbeitete. Sowohl die vorberatende Kommission wie der Grosse Rat entschieden jedoch, nicht auf die Vorlage zur Einführung des fakultativen kommunalen Ausländerstimmrechts einzutreten.

2007 diskutierte der Grosse Rat zwei weitere Motionen zum Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer. Gegen den Antrag des Regierungsrats lehnte das Parlament beide Motionen ab.

Am 11. August 2008 reichte das Initiativkomitee «zäme läbe – zäme schtimme» die vorliegende Verfassungsinitiative bei der Staatskanzlei ein. Die Vorlage entspricht dem Vorschlag des Regierungsrats aus dem Jahr 2005.

## Das Ausländerinnen- und Ausländerstimmrecht in anderen Kantonen

Die Kantone Appenzell Ausserrhodon, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg und Waadt kennen heute bereits verschiedene Formen des Ausländerstimmrechts:

- In den Kantonen **Jura** und **Neuenburg** besitzen Ausländerinnen und Ausländer das Stimm- und das aktive Wahlrecht sowohl auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene. In Neuenburg können sie an Wahlen teilnehmen, nicht aber selbst gewählt werden. Seit 1998 dürfen Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Jura in kommunale Parlamente gewählt werden.
- Die Kantone **Waadt** und **Freiburg** kennen das aktive und das passive Ausländerstimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene. Ausländerinnen und Ausländer können abstimmen, wählen und selbst in ein öffentliches Amt gewählt werden. Im Kanton Waadt wurde Mitte Januar 2010 eine Volksinitiative eingereicht, die eine Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf die Kantons-ebene verlangt.
- Das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene kennen auch die Kantone **Appenzell Ausserrhodon** und **Graubünden**. Die Gemeinden der beiden Kantone können jedoch selbst entscheiden, ob sie das Ausländerstimmrecht einführen wollen oder nicht. In Appenzell Ausserrhodon haben 3 von 20, in Graubünden 12 von 186 Gemeinden das Ausländerstimmrecht eingeführt.
- Im Kanton **Genf** umfasst das Ausländerstimmrecht nur das aktive Wahl- und Stimmrecht. Ausländerinnen und Ausländer dürfen wählen und abstimmen, können jedoch nicht in ein öffentliches Amt gewählt werden.
- Ferner ermächtigt die Kantonsverfassung von **Basel-Stadt** die beiden Gemeinden Riehen und Bettingen, das Stimmrecht in Gemeindesachen auf Ausländerinnen und Ausländer auszuweiten. Zudem wurde in Basel-Stadt im März 2009 eine Initiative eingereicht, die eine Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts auf Ausländerinnen und Ausländer auf kantonaler Ebene verlangt.

## **Stellungnahme des Initiativkomitees «zäme läbe – zäme schtimme»**

In einer Demokratie sollen diejenigen die Entscheide fällen, die davon betroffen sind. Davon geht auch die politische Ordnung des Kantons Bern aus: Entscheide fallen möglichst nah an der Wohnbevölkerung – zu einem guten Teil also in den Gemeinden.

Zur Wohnbevölkerung gehören auch die Ausländerinnen und Ausländer, die dauerhaft in einer Gemeinde wohnen. Es wäre deshalb folgerichtig, wenn sie in Gemeindeangelegenheiten auch stimm- und wahlberechtigt wären, wie dies in verschiedenen Kantonen bereits heute der Fall ist. Im Kanton Bern ist dies bislang nicht erlaubt. Auch Gemeinden wie Bern, Biel oder Moutier, die ihrer ausländischen Wohnbevölkerung schon lange das Stimm- und Wahlrecht erteilen möchten, dürfen dies nicht tun.

Viele Gemeinden haben Mühe, für ihre Kommissionen (Schule, Planung etc.) genügend qualifizierte Personen zu finden. Ausländerinnen und Ausländer mit den entsprechenden Kompetenzen und Interessen dürfen nicht in diese Kommissionen gewählt werden. Sogar Ausländerkommissionen mit Entscheidkompetenzen müssen mit Schweizerinnen und Schweizern besetzt werden! Wertvolle Kenntnisse können nicht genutzt werden. Gemeinden und Städte mit einem grossen Anteil an Ausländerinnen und Aus-

ländern haben ein grosses Interesse, die Fähigkeiten dieser Menschen für sich fruchtbar zu machen.

Das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene soll an den Wohnsitz gekoppelt sein. Auch Schweizerinnen und Schweizer stimmen ja nicht an ihrem Heimatort ab, sondern am Wohnort. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Wohnbevölkerung einer Gemeinde mit ihren Steuern die Infrastruktur und die öffentlichen Dienstleistungen finanziert – und also auch mitentscheiden soll.

Die Initiative will eine Brücke schlagen. Sie will den Gemeinden die Möglichkeit geben, das kommunale Stimm- und Wahlrecht integrierten Ausländerinnen und Ausländern erteilen zu können. Voraussetzung dafür ist, dass diese Personen seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz leben und fünf Jahre im Kanton Bern. Gemäss Ausländerrecht gilt nach diesem Zeitraum eine ausländische Person als integriert.

Die Auswirkungen auf die politischen Verhältnisse im Kanton werden gering sein. Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung liegt mit 12,5 Prozent deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt von 21,7 Prozent. Sie würde daher bei Abstimmungen kaum ins Gewicht fallen. Die Erteilung des Stimm- und Wahlrechts wäre aber ein wichtiger Schritt zur Integration der ausländischen Wohnbevölkerung in die Gemeindepolitik. Mit der Annahme der Initiative leistet die Berner Stimmbevölkerung daher einen wertvollen Beitrag zu mehr Gerechtigkeit und zur Stärkung der Gemeindeautonomie.

## Argumente im Grossen Rat gegen die Vorlage

Der Grosse Rat empfiehlt mit **81** zu **70** Stimmen, die Verfassungsinitiative «zäme läbe – zäme schtimme» sei abzulehnen.

- Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern geschieht nicht über das Stimmrecht, sondern über die Einbürgerung. Es besteht ein Zusammenhang zwischen Integration, Einbürgerung und politischen Rechten.
- Das Stimmrecht ist nicht Mittel zur Integration, sondern die Folge erfolgreicher Integration, welche sich in der Einbürgerung zeigt.
- Das Stimm- und Wahlrecht ist in der Schweiz eng mit dem Bürgerrecht und mit all seinen Rechten und Pflichten verknüpft. Wer mitbestimmen will, muss über das Schweizer Bürgerrecht verfügen.
- Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht bloss ein Individualrecht, sondern in der direkten Demokratie auch eine Organkompetenz. Bürgerinnen und Bürger sind Teil eines Staatsorgans.
- Gemeinden, die das Ausländerstimmrecht nicht einführen, geraten unter Zugzwang. Das läuft der Gemeindeautonomie zuwider.
- Die Integration der ausländischen Bevölkerung kann durch andere Massnahmen – wie zum Beispiel durch Einsitz in Kommissionen ohne Entscheidkompetenzen – gefördert werden.

# dagegen

81 Stimmen

## Argumente im Grossen Rat für die Vorlage

- Das Ausländerstimmrecht ist ein geeignetes Mittel zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern, die seit längerer Zeit in der Schweiz leben und mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sind.
- Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz arbeiten, am sozialen Leben teilnehmen und Steuern zahlen, sollen in beschränktem Rahmen auch politisch mitbestimmen können.
- Ausländerinnen und Ausländer sollen auf Gemeindeebene in den Entscheidungsprozess integriert werden und ihr Potenzial einbringen; namentlich in den Bereichen Bildung, Integration, Kultur- und Freizeitangebote.
- Die Einbürgerung ist nicht in allen Fällen eine taugliche Alternative zum Ausländerstimmrecht. Durch das mehrstufige, föderale Prozedere bleibt die Einbürgerung hürdenreich und kann schwierig sein.
- Die Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, über die Einführung des Ausländerstimmrechts auf kommunaler Ebene selbst zu entscheiden.
- Die Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechts auf Ausländerinnen und Ausländer bei den Landeskirchen des Kantons Bern zeigt, wie gut die Integration von Nicht-Schweizerinnen und -Schweizern funktioniert.

# dafür

70 Stimmen

---

## **Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «zäme läbe – zäme schtimme»**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die kantonale Verfassungsinitiative «zäme läbe – zäme schtimme» des Initiativkomitees «zäme läbe – zäme schtimme» (Postfach 6950, 3001 Bern) mit 15 226 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 1396 vom 27. August 2008).
2. Die Initiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:  
«Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

### **Art. 114**

<sup>1</sup> Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt.

<sup>2 (neu)</sup> Die Einwohnergemeinden können Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht einräumen, wenn diese das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, ununterbrochen seit zehn Jahren in der Schweiz und seit fünf Jahren im Kanton Bern wohnen und zudem seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnhaft sind.»

3. Die Initiative wird für gültig erklärt.
4. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der obligatorischen Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 18. Januar 2010

Im Namen des Grossen Rates  
Die Präsidentin: *Bornoz Flück*  
Der Vizestaatsschreiber: *Schwob*